

INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer

am 27. Jänner 2017

zum Thema

**Novelle der BMS in Oberösterreich
Fokus auf (Wieder-)Eingliederung in das
Erwerbsleben**

www.birgit-gerstorfer.at

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-114 12
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

DVR: 0069264

Neuregelung in der Mindestsicherung: **„Mehr Möglichkeiten zur Ausbildung und Qualifizierung** **und engmaschiges Case-Management“**

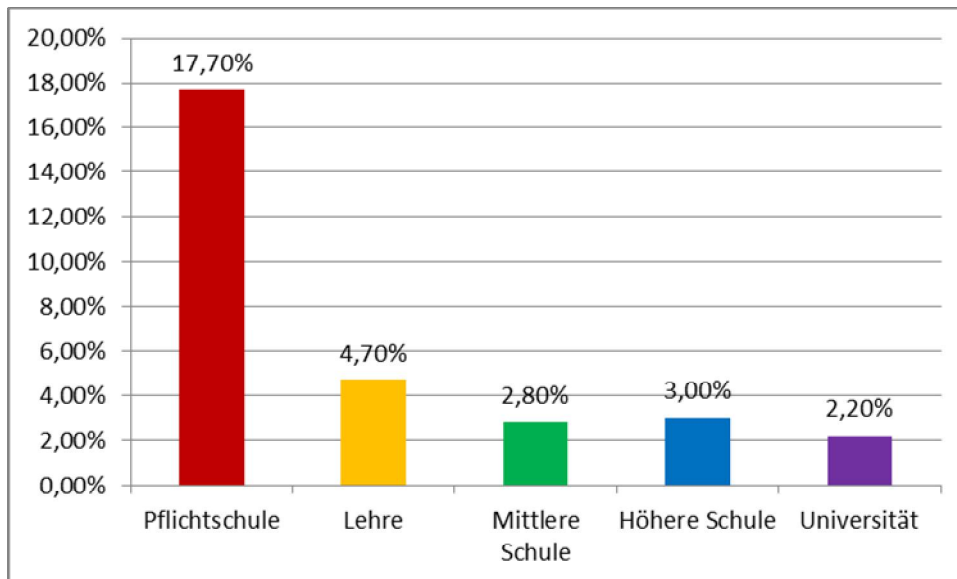
Auf Initiative von Sozial-Landesrätin Birgit Gerstorfer wurde in die gestrige Sitzung des Landtages ein Antrag zur Novellierung des Oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes eingebracht: *„Mein Ansatz ist ein stärkerer Fokus auf die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben. Ich will Personen in wirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch sinnvoller Weise qualifizieren. Das hilft den Betroffenen und gleichzeitig senke ich dadurch mittelfristig die Folgekosten der Arbeitslosigkeit – sowohl in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, als auch in den vorgelagerten Systemen der Arbeitslosenversicherung und der Notstandshilfe“*, erläutert die Sozial- und Arbeitsmarktpolitikerin.

Gerstorfer grenzt die Intention ihrer Novelle von anderen politischen Vorschlägen ab: *„BMS-Bezieher/innen haben ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, das ist schon heute Gesetzeslage. Insofern wird mit der Argumentation, wonach eine Kürzung der Mindestsicherung mehr Arbeitsanreize schaffe eine Wahlfreiheit vorgespielt, die nicht existiert. Nach vielen Jahren Berufserfahrung im AMS kann ich nur betonen, dass Probleme nicht in der BMS selbst, sondern am Arbeitsmarkt entstehen und nur dort gelöst werden können. Der Deckel wird – wie schon die Kürzung der BMS für Asylberechtigte – keinen einzige/n Bezieher/in aus der Mindestsicherung in ein neues Beschäftigungsverhältnis helfen. Gleichzeitig werden die Einsparungseffekte überschaubar bleiben, wie auch die Landeskoalition zugestanden hat. Die Vorschläge haben wenig Substanz.“*

Welcher Handlungsbedarf besteht tatsächlich?

Die Daten des AMS Oberösterreich belegen einen starken Zusammenhang zwischen formaler Berufsausbildung und dem Risiko, arbeitslos zu werden. So tragen beispielsweise Oberöreicher/innen mit Pflichtschulabschluss ein vier Mal so hohes Risiko als Personen mit Lehrabschluss. Insofern liegt der Schlüssel zur Reduktion der Arbeitslosigkeit insbesondere unter den Risikogruppen in der Qualifizierung. Gerade in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung war das Nachholen einer Qualifikation aber bisher durch restriktive Regelungen erschwert.

Arbeitslosenquote nach Ausbildung (AMS Oberösterreich, 2016)



Die zwei Ansatzpunkte der Gesetzesnovelle

1. Sprungbrett statt Drehtür-Effekt

Die Bemühungspflicht regelt die Verpflichtung von Empfänger/innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, eine grundsätzlich zumutbare Stelle anzunehmen und ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Diese grundsätzlich sinnvolle Regelung führt im Hinblick auf die Qualifizierung und das Nachholen von Bildungsabschlüssen bei manchen Beziehher/innen der BMS zu kontraproduktiven Zielkonflikten: Einerseits müssen sie ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen und können damit nicht an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, andererseits bedingt gerade die geringe Qualifikation ein hohes Risiko, neuerlich arbeitslos zu werden. Damit führt der Weg aus der Mindestsicherung für manche in ein prekäres und unsicheres Beschäftigungsverhältnis und nur zu oft relativ rasch zurück in die Mindestsicherung. Dieser Zielkonflikt führt zum sogenannten „Drehtür-Effekt“.

Diese Zielkonflikte werden entschärft, indem nunmehr Personen auch dann vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen werden sollen, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen Pflichtschulabschluss, einen erstmaligen Lehrabschluss bzw. eine Facharbeiter/innen-Intensivausbildung absolvieren und die Chancen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt damit erleichtert werden. Ebenso von der Bemühungspflicht ausgenommen werden

Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie eine Ausbildung in den Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen oder ein freiwilliges Integrationsjahr absolvieren.

2. Aufwertung des Case-Management – verbindlicher Perspektivenplan wird gemeinsam erarbeitet

Jene Personen, die mit Vermittlungshemmnissen (wie geringe berufliche Qualifikation, mangelnde Sprachkenntnisse, etc.) am Arbeitsmarkt konfrontiert sind, sollen von den Behörden zur Inanspruchnahme einer persönlichen Hilfe, dem sogenannten Case-Management, verpflichtet werden. Im Rahmen des Case-Managements erfolgt eine Abklärung des Status quo und die Erstellung eines individuellen Plans zur Erreichung einer dauerhaften (Wieder)Eingliederung in das Erwerbsleben. Art und Ausmaß der individuell notwendigen Hilfe wird zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden (als BMS-Behörden) und dem AMS abgestimmt.

Das AMS legt nach Maßgabe der Empfehlungen aus dem Case-Management einen individuellen Maßnahmenplan zur Wiedereingliederung fest und übernimmt die fachliche Betreuung der Arbeitssuchenden. Damit wird die Unterstützung von Personen, die es bei der Arbeitssuche besonders schwer haben, individueller, treffsicherer und verbindlicher.

Gleichzeitig wird der Daten- und Informationsaustausch zwischen AMS und den Bezirkshauptmannschaften als BMS-Behörden gestärkt. Dies verhindert Doppelgleisigkeiten, spart Verwaltungskosten und stellt eine rasche Reaktion der Behörden sicher, wenn beispielsweise Schulungstermine nicht wahrgenommen werden.